

DER LANDRAT DES LANDKREISES HILDBURGHAUSEN



Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstr. 18, 98646 Hildburghausen

Amtliche Bekanntmachung

2. Allgemeinverfügung des Landkreises Hildburghausen vom 21. September 2021 zur Anordnung weitergehender infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung eines erhöhten Infektionsgeschehens im Landkreis Hildburghausen

Gemäß §§ 28 Abs. 1 S. 1 und 2, 28a, des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie § 25 der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit für den Landkreis Hildburghausen erlassen:

§ 1 Verweis auf geltendes Thüringer Landesrecht

Es gelten die Regelungen der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) in der jeweils geltenden Fassung. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten im Gebiet des Landkreises Hildburghausen, soweit hierdurch weitergehende Anordnungen verfügt werden.

§ 2 Erweiterung der Testpflicht

(1) Die Vorlage eines negativen Testergebnisses nach § 10 Abs. 1 oder 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist zusätzlich zu den in der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO bestimmten Bereichen erforderlich:

1. Zur Inanspruchnahme von **Gaststätten** im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes; dies gilt nicht bei
 - Inanspruchnahme des Gaststättenbetriebes ausschließlich im Außenbereich
 - der Lieferung und der Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränken
 - nichtöffentliche Betriebskantinen, deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe oder aufgrund der Beschaffenheit der Arbeitsplätze zwingend erforderlich ist

2. für Besucher von öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugänglichen **Veranstaltungen** im Sinne des § 14 Absatz 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in geschlossenen Räumen, sofern die zu erwartende Anzahl der teilnehmenden Personen 100 übersteigt; dies gilt nicht für Veranstaltungen im Sinne der §§ 8 und 15 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO
3. für Teilnehmer von nichtöffentlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Absatz 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO mit gleichzeitig mehr als 100 teilnehmenden Personen; dies gilt nicht für Veranstaltungen im Sinne der §§ 8 und 15 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO
4. für den Besuch von **Schwimmbädern, Freizeit- und Erlebnisbädern** und **Thermen** jeweils in geschlossenen Räumen sowie **Saunen, Fitnessstudios und Sporthallen**;
dies gilt nicht, soweit das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport für den Schwimm- und Sportunterricht sowie den organisierten Sportbetrieb Regelungen im Rahmen der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO und der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 03. September 2021 Regelungen getroffen hat
5. zur Inanspruchnahme eines **entgeltlichen Übernachtungsangebotes**, und zwar vor dem erstmaligen Betreten des jeweiligen Beherbergungsbetriebs sowie wiederholend jeweils spätestens zum Ablauf von 72 Stunden

- (2) Die Vorlage eines negativen Testergebnisses im Sinne des Absatzes 1 wird erfüllt durch:
 - die Durchführung eines Selbsttestes im Sinne des § 10 Abs.1 und 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vor Ort und unter Beobachtung von Mitarbeitern oder Beauftragten der jeweiligen Einrichtung oder
 - die Bescheinigung über das Ergebnis eines PCR-Tests, dessen zugrundeliegende Testung nicht länger als 48 Stunden zurückliegt
 - die Bescheinigung über das Ergebnis eines Antigenschnelltests gemäß § 9 Absatz 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, dessen zugrundeliegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegt
- (3) Es gelten die Bestimmungen des Dritten Abschnittes der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 21.05.2021 in der derzeit geltenden Fassung; soweit in dieser Allgemeinverfügung die Vorlage eines negativen Testergebnisses auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt ist, entfällt diese Pflicht für geimpfte und genesene Personen. Der entsprechende Nachweis der Impfung oder Genesung ist zu führen.

§ 3 Einschränkung öffentlicher Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

- (1) Abweichend von § 14 Absatz 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO sind öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen, bei denen in geschlossenen Räumen gleichzeitig mehr als 250 teilnehmende Personen erwartet werden oder tatsächlich teilnehmen, nur auf Antrag und nach Erlaubnis der zuständigen Behörde nach § 2 Abs.3 ThürIfSGZustVO zulässig.

- (2) Der Antrag ist spätestens 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn zu stellen. Für Veranstaltungen, die bis zum 02.10.2021 stattfinden, verkürzt sich die Antragsfrist auf die noch verbleibende Zeit zwischen Inkrafttreten der Allgemeinverfügung und Veranstaltungsbeginn. Für eine Untersagung gilt § 14 Absatz 1 Satz 3, für eine Erlaubnis gilt §14 Absatz 1 Satz 4, Absatz 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

§ 4 Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung und einer qualifizierten Gesichtsmaske

Soweit in der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) die Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske bzw. Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend vorgeschrieben ist, gilt für eine Befreiung von der Pflicht zur Verwendung anstelle von § 6 Absatz 5 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO im Gebiet des Landkreises Hildburghausen Folgendes:

Die Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. einer qualifizierten Gesichtsmaske gilt nicht für:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres;
2. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. einer qualifizierten Gesichtsmaske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist.

Die Glaubhaftmachung hat in Fällen der Nr. 2 bei gesundheitlichen Gründen durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen, das mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten muss.

Im Falle der Glaubhaftmachung in Fällen des Nr. 2 bei gesundheitlichen Gründen gegenüber den zuständigen Behörden im Sinne des § 2 Abs.3 ThürIfSGZustVO sowie den Polizeibehörden des Landes hat das ärztliche Zeugnis zusätzlich die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose) zu enthalten.

Die Glaubhaftmachung hat bei Behinderung in geeigneter Weise, in der Regel durch ärztliches Attest, zu erfolgen.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 6 Bekanntgabe, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Allgemeinverfügung wird am 21. September 2021 bekannt gemacht. Sie tritt am 22. September 2021 in Kraft und ist gültig bis zum Ablauf des 17. Oktober 2021.
- (2) Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstr. 18, 98646 Hildburghausen, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Hildburghausen - Untere Gesundheitsbehörde, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen, nach telefonischer Vereinbarung während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Hildburghausen, den 21. September 2021

i.v. Müller
Thomas Müller
Landrat

